

## Der Fall Quiller und Heusmann

**EuG, verb. Rs. T-195/94 u. T-202/94 (Quiller und Heusmann/Rat und Kommission), Urteil des Gerichts erster Instanz vom 9. Dezember 1997**

**Zuletzt abgedruckt in:** Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 8. Auflage 2014, S. 302 (Fall-Nr. 105)

### 1. Vorbemerkungen

Entgegen der Auffassung des Gerichtshofs in der Rechtssache Mulder u.a./Rat und Kommission (EuGH, verb. Rs. C-104/89 u. C-37/90) ließ es das Gericht hier genügen, dass die Gruppe nach Eintritt der Schadensfolgen bestimmt werden konnte. Hierauf ist die Rechtsprechung allerdings bislang nicht wieder zurückgekommen.

### 2. Sachverhalt

Die Kläger sind Milcherzeuger in Deutschland, die am 02.04.1984 für ihre landwirtschaftlichen Betriebe gemäß Art. 2 der Verordnung Nr. 857/84 originäre Referenzmengen, d.h. von Abgaben befreite Milchmengen, erhielten. Beide haben zusätzlich jeweils einen landwirtschaftlichen Betrieb übernommen und traten in die Nichtvermarktungsverpflichtung ihrer Vorgänge ein. Nachdem diese abgelaufen sind, haben beide Anträge auf Zuteilung einer Milchreferenzmenge gestellt, die abgelehnt worden sind, da das für die Berechnung der Referenzmenge gewählte Referenzjahr in die Periode der Nichtvermarktung fiel und das Gemeinschaftsrecht in diesem Fall keine Zuteilung einer Milchreferenzmenge vorsah. Diese Regelung hat der EuGH in seinem Urteil Wehrs für ungültig erklärt. Die Kläger beantragten nun eine Entschädigung dafür, dass sie für die abgenommenen Betriebe keine Referenzmengen bekommen haben. Der Gerichtshof entschied im Sinne der Kläger und hat einen Schadensersatzanspruch bejaht.

### 3. Aus den Entscheidungsgründen

[67] Das Argument der Beklagten, die Gruppe müsse schon vor dem Erlaß der für rechtswidrig erklärten Regelung formal als solche gekennzeichnet gewesen sein, ist unbegründet. Dies war zwar der Fall bei den SLOM-I-Erzeugern, die vor dem Erlaß der Verordnung Nr. 857/84, die ihre Lage regelte, eine Nichtvermarktungsverpflichtung eingegangen waren, doch schließt der Umstand, daß nach den späteren Änderungen dieser Verordnung nur eine einzige Restgruppe in dem Sinne bestehen blieb, daß nur für diese Gruppe die frühere allgemeine Regelung fortgalt, nicht aus, ihr einen eigenständigen Charakter zuzuerkennen.